



# Auszug aus der N I E D E R S C H R I F T

## der 37. Sitzung des Marktgemeinderates vom 31.05.2017 im Großen Sitzungssaal des Rathauses des Marktes Garmisch-Partenkirchen

---

### TAGESORDNUNG

#### öffentlich

1. Pendlerstation-/ Coworking Space  
Projektvorstellung im Gemeinderat durch Josef Rother und Michael Ruhland  
(Firma GEFAK/quersumme) **B**
2. Wiedervorlage Fortführung Kooperation „Zugspitz Arena Bayern-Tirol“,  
Sachentscheidung Beteiligung des Marktes **B**
3. Betrauungsakt zur Übertragung der „ZugspitzCard“ auf die Bayerische  
Zugspitzbahn Bergbahn AG **B**
4. Aberkennung von Ehrenbürgerrechten, die in der Zeit des Nationalsozialismus  
verliehen wurden **B**
5. Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Garmisch-Partenkirchen für den Beirat  
für Kinder und Jugend;  
Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2017 **B**
6. Mobilfunk;  
a) Bürgerantrag „zur Verhinderung bzw. Entfernung einer Funksendeanlage der  
Telekom in der Törlenstraße 26“ vom 20. März gemäß Art. 18b GO;  
hier: Sachbehandlung des Antrags **B**  
b) Antrag der CSU-Fraktion auch weiterhin das vorbereitende Dialogverfahren  
durchzuführen und „FEE-2-Projekt“-Förderung in Anspruch zu nehmen **B**  
c) Antrag von GRM Martin Schröter „Im Interesse aller Bürger: Gravierende  
Planungsfehler des Rathauses in Bezug auf die Aufstellung des Funkmastes  
in der Törlenstraße wiedergutmachen“ **B**
7. Sanierung Olympiaskistadion - Sanierung der Gebäudehülle und Maßnahmen im  
Bestandsgebäude **I**



GRM Martin Schröter bittet um Vorziehung des Tagesordnungspunktes 6a, 6b sowie 6c an die Stelle des Tagesordnungspunktes 2.

Damit besteht Einverständnis von Seiten der Mitglieder des Marktgemeinderates.

**Tagesordnungspunkt 1:** Pendlerstation-/ Coworking Space  
Projektvorstellung im Gemeinderat durch Josef Rother  
und Michael Ruhland (Firma GEFAK/quersumme)

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer erläutert den Sachverhalt.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen plant, eine Pendlerstation-/ Coworking Space zu errichten. Hintergrund ist, die Arbeitswelt und Mobilität neu zu denken und unser ländliches Umfeld zu stärken. Die Wirtschaftsförderung des Marktes hat deshalb im Januar 2016 zu einen von der Firma Quersumme/ GEFAK moderierten Workshop eingeladen, beim dem verschiedene Berufsgruppen ( Marktgemeinde, Freiberufler, Kreative, Auspendler ) teilgenommen haben.

Die einhellige Meinung war, dass dieses moderne Arbeitsplatzmodell eine Bereicherung für den Markt und den Landkreis darstellt. Es sollte zunächst ein Coworking Space eingerichtet werden, die dann als Keimzelle für eine Pendlerstation fungiert. Gerade bei den Pendlerarbeitsplätzen wäre eine Zusammenarbeit mit großen Arbeitgebern im Raum München denkbar. Die Firmen buchen ein Zeit- bzw. Flächenkontingent und vereinbaren mit Ihren Mitarbeitern entsprechende Arbeitszeitmodelle, an einzelnen Wochentagen nicht nach München zu pendeln, sondern in der Nähe ihrer Wohnorte in einer Pendlerstation zu arbeiten. Bis Ende Mai liegen die Ergebnisse einer Online-Umfrage zur Bedarfsermittlung vor.

Der nächste Schritt zusammen mit der Zugspitzregion GmbH des Landkreises wird nun sein, mit den Erkenntnissen aus der Befragung der potentiellen Nutzer zeitnah in die Umsetzungsphase zu gehen.

Das heißt, eine Fläche zu beziehen und diese mittels eines Betreibers zu vermarkten. Die potentielle Fläche ist bereits unverbindlich reserviert und wurde in der Befragung auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft.

Die notwendigen finanziellen Mittel für die Realisierung werden vom Markt zusammen mit der Zugspitzregion getragen und sind in den bereits genehmigten Projektgeldern der Wirtschaftsförderung inkludiert.

Die Herren Josef Rother und Michael Ruhland von der Firma GEFAK/quersumme stellen den Mitgliedern des Marktgemeinderates das Projekt anhand einer PowerPointPräsentation vor und stehen den Fragen der Mitglieder des Marktgemeinderates Rede und Antwort.

**Der Marktgemeinderat beschließt:**

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Entwicklung von zentral gelegenen Flächen das Thema Pendlerstation / Coworkingspace mit zu berücksichtigen.



**Tagesordnungspunkt 6a):**

Mobilfunk;  
Bürgerantrag „zur Verhinderung bzw. Entfernung einer  
Funksendeanlage der Telekom in der Törlenstraße 26“  
vom 20. März gemäß Art. 18b GO;  
hier: Sachbehandlung des Antrags

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer eröffnet diesen Tagesordnungspunkt mit einer persönlichen Stellungnahme sowie Überlegungen zum Thema „Funkmast Törlenstraße“.

*Wie Sie alle wissen, bin ich eine Verfechterin gesunder Streitkultur.*

*Wer mich kennt, weiß außerdem, dass ich für konstruktive Kritik immer offen bin. Ich bin der festen Überzeugung, dass nur im positiven Dialog die verschiedenen Interessenslagen offengelegt und bestmögliche Lösungen gefunden werden können.*

*Bei der Diskussion um den Funkmast in der Törlenstraße wurden jedoch viele Behauptungen aufgestellt, die einer objektiven Überprüfung nicht standhalten. Deswegen habe ich mich entschlossen, noch einmal auf die wichtigsten Fakten hinzuweisen, die in der doch sehr emotional geführten Auseinandersetzung mit dem Thema in den Hintergrund geraten sind.*

*Auch wenn ich persönlich gerne zielgerichtet und lösungsorientiert diskutiere, verstehe ich natürlich auch, dass Emotionen bei vielschichtigen und kontroversen Themen hochkochen können – vor allem wenn es um eine **vermutete** Gefährdung der Gesundheit geht. Das entschuldigt jedoch nicht den teilweise rauen und aggressiven Umgangston, mit dem ich in den vergangenen Wochen per Mail oder in Form von Leserbriefen angesprochen und auch angegriffen wurde. So eine Art der Kommunikation passt nicht zu meinem Verständnis von einem respektvollen und konstruktiven Miteinander.*

*Klar ist: Zu fast jedem Anliegen gibt es verschiedene Interessenslagen – das ist nicht nur beim Thema Mobilfunk und Funkmasten so. Zu den meisten Anliegen, mit denen sich unsere Gremien zu beschäftigen haben, gibt es unterschiedliche Meinungen und Sichtweisen. Die Aufgabe einer Kommune ist es, diese verschiedenen Interessenslagen auf Grundlage des geltenden Rechts zu prüfen und eine bestmögliche Lösung zu finden. Und oft kann diese Lösung eben nur ein Kompromiss sein.*

*An dieser Stelle möchte ich Ihnen nun – wie angekündigt – einige wichtige Fakten in Erinnerung rufen, die innerhalb der vergangenen Wochen vielleicht in den Hintergrund getreten sind:*

- 1. Die Anforderungen an Sendeleistungen steigen permanent. Haben nicht die meisten von uns ein Smartphone und erwarten zu jeder Zeit und an jedem Ort störungsfreien Internetzugang zu erhalten? Laut einer aktuellen Studie von ARD und ZDF vom vergangenen Jahr nutzen rund 60 Prozent der Bundesbürger ein Smartphone – und über 90% aller über 14-jährigen haben ein Mobiltelefon. Meines Wissens gibt es auch bei den Mitgliedern der Bürgerinitiative nur eine einzige Ausnahme.*
- 2. Im Gutachten des Umweltinstituts, das Sie ja vermutlich inzwischen alle gelesen haben, wurde festgestellt – ich zitiere: „Eine Gesundheitsgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden.“ ABER diese Aussage könnte jedoch ebenso gut lauten: „Eine Gesundheitsgefährdung kann **nicht nachgewiesen** werden.“ **Denn genau das** ist das Fazit des Gutachtens. Damit jedoch nicht einzelne Sätze für ein vermeintliches Fazit herausgeschnitten werden, hat der Verfasser untersagt das Gutachten in Auszügen zu veröffentlichen.*



3. *Die Gutachten des Umweltinstituts betrachten immer die Ist-Situation. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass bei Fertigstellung einer eventuellen Bauleitplanung der Bedarf bereits überholt ist. Auch berücksichtigen diese Gutachten nur die Sendeleistung der Funkmasten– und nicht die von den **Mobilfunkgeräten ausgehende Strahlung**, die – gleichwohl nach wie vor nicht nachgewiesen – am ehesten als gesundheitsgefährdend eingestuft werden könnte.*
4. *Wenn die Gefährdung nachgewiesen wäre, müsste der Gesetzgeber sofort einschreiten. Aber die Gefährdung ist eben **nicht** nachgewiesen, und wir als Kommune sind auch kein gesetzgebendes Organ.*
5. *Es wurde mehrmals gefordert, Herrn Ulrich vom Umweltinstitut einzuladen. Als Vertreter einer Interessengemeinschaft ist er jedoch – wie die Telekom auch – keine unabhängige Instanz. Deshalb habe ich weder ihn, noch einen Vertreter der Telekom eingeladen. Es gibt auch keine neuen Argumente. Das Landesamt für Umweltschutz hat zu dieser Thematik eine auch für Laien gut verständliche Handreichung ausgearbeitet. Darin wird auch die Fördermöglichkeit für Messungen im Rahmen eines dialogischen Verfahrens erläutert.*
6. *Beim Bürgerantrag geht es in erster Linie um die Rechtmäßigkeit der Gestattung durch den Bauausschussbeschluss. Die Bürgerinitiative und Herr Schröter zweifeln dies an. Unsere Verwaltung hat dazu die Regierung von Oberbayern befragt, die zur selben Einschätzung kommt wie wir, nämlich, dass eine erfolgreiche Verweigerung der Gestattung aussichtslos erscheint.*

*Alle diese Überlegungen gingen bereits in die sehr konstruktiv geführte Diskussion im Bauausschuss ein, wofür ich mich an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal bedanken möchte. Der Bauausschuss hat aufgrund der bescheinigten Einhaltung der Grenzwerte schließlich die einstimmige Entscheidung in dieser Form getroffen. Und hiermit möchte ich noch einmal betonen: Die Beschlusslage orientiert sich immer an der aktuellen Rechtslage.*

*Es geht also nicht um ein „Einknicken gegenüber der Telekom“, „Mutlosigkeit“ oder, wie mir vorgeworfen wurde, „Lobbyismus“ (dagegen verwahre ich mich), sondern schlicht und einfach um die Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs im Falle eines Rechtsstreits.*

*Herr Hofer, der in der letzten Sitzung zu diesem Thema als Vertreter der Bürgerinitiative zu Wort kam, hat in seinem Leserbrief im Garmisch-Partenkirchener Tagblatt nun doch einige unserer Argumente aufgegriffen.*

*- Er hat festgestellt, dass die „Zahl der Mobilfunkmasten in den nächsten Jahren wohl deutlich ansteigen“ wird.*

*- Er hat festgestellt, dass die Gemeinde die Grenzwerte nicht ändern kann.*

*- Und es ist ihm – ich zitiere – „egal, ob durch kommunale Bauleitplanung, einem Dialogverfahren oder mittels des Förderprogramms für Mobilfunkmessungen vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz“... „rechtlich zulässige Kriterien im Rahmen des Vorsorgeprinzips“ von der Gemeinde angewandt werden.*

*Damit dürfte erfreulicherweise einem Kompromiss nichts mehr im Wege stehen.*

1. *Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer erläutert nun den Sachverhalt.*



Der Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.04.2017 behandelt. In dieser Sitzung wurde die Zulässigkeit des Bürgerantrages festgestellt.

Nach Feststellung der Zulässigkeit, ist der Antrag im zuständigen Gremium gemäß Art. 18b Abs. 5 GO binnen drei Monaten zu behandeln. Der Bürgerantrag verpflichtet den Marktgemeinderat lediglich zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Antragsgegenstand, nicht aber zu einer Entscheidung im Sinn oder zugunsten der Antragsteller (vgl. RnNr. 5 zu Art. 18b GO bei Prandl/Zimmermann/Büchner). Somit ist der Marktgemeinderat - auch aufgrund des bindenden Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aus Art. 20 Abs. 3 GG - in seiner Entscheidung nicht gebunden, sondern ausschließlich dem Gesetz unterworfen.

### 1. Sachverhalt:

Am 24.04.2014 wurde im Rahmen der Vorbereitung auf den G-7-Gipfel eine erste informelle Suchkrisenanfrage (04/14) unter anderem für einen Bereich an der Zugspitzstraße gestellt. Nachdem der Markt hier keine gemeindeeigenen Liegenschaften besitzt, wurde zu dieser Anfrage keine Stellungnahme abgegeben.

Am 06.11.2014 wurde per Mail eine weitere Suchkrisenanfrage (11/14) für einen Standort am Stadion am Gröben gestellt.

Mit Mail vom 10.11.2014 wurde der Deutschen Telekom AG mitgeteilt, dass leider keine weiteren Entwicklungspotentiale auf gemeindeeigenen Grund gesehen werden.

Mit E-Mail vom 04.04.2015 erklärte die Deutsche Funkturm die geplante Errichtung eines nach BayBO genehmigungsfreien Mobilfunkmastes auf dem Anwesen Törlenstraße 24-26 und erkundigte sich nach dem Gebietscharakter sowie nach möglichen Einschränkungen für dieses Grundstück.

Nach Untersuchung des Gebietscharakters wurde am gleichen Tag mitgeteilt, dass die nähere Umgebung des Baugrundstücks einem faktischen allgemeinen Wohngebiet entspricht.

Mit Fax vom 17.08.2016 wurde seitens der Deutschen Funkturm GmbH der Beginn der Bauarbeiten für die Aufstellung des Mastes für den 12.09.2016 angezeigt.

Am Dienstag, den 18.10.2016, meldeten sich mehrere Anlieger und erklärten, dass am Freitag mit der Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Anwesen Törlenstraße 24-26 begonnen worden sei.

Es wurde mitgeteilt, dass die Angelegenheit überprüft werde und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen getroffen würden.

Die Bauarbeiten wurden am Mittag des 18.10.2016 eingestellt.

Grund war zunächst, dass die Deutsche Funkturm es übersehen hatte, den für die Errichtung eines Mobilfunkmastes in Wohngebeiten (WR und WA) erforderlichen Antrag auf isolierte Abweichung in Form einer Ausnahme zu stellen.

Aus gegebenem Anlass fand eine erneute Überprüfung des Gebietes statt.

Es wurde nach Begehung des Gebiets festgestellt, dass es sich bei dem betroffenen Bereich, zu beschreiben als das Gebiet zwischen Törlenstraße, Katzensteinstraße, Birkstalstraße und Fichtackerstraße tatsächlich um ein reines Wohngebiet handelt und die vorherige Annahme eines allgemeinen Wohngebietes nicht haltbar ist.



Dies war aufgrund der diesen Bereich südlich und westlich umgebenden, durch Bebauungsplan Nr. 16 und Änderungen festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete nicht eindeutig.

Der Antrag der Deutschen Funkturm GmbH auf Erteilung einer isolierten Abweichung in Form einer Ausnahme ging am 18.10.2016 per E-Mail und am 19.10.2016 auf dem Postweg ein.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2016 (TOP 1: Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1580 Gemarkung Garmisch; hier: Einstufung der Gebietsverträglichkeit) über den Antrag beraten und beschlossen, die isolierte Befreiung in Form einer Ausnahme nach § 34 Abs. 2, § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3, § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO nicht zu erteilen.

Am 31.10.2016 wurde der Regierung von Oberbayern der Sachverhalt übermittelt, und mitgeteilt, dass nach Einschätzung der Bauverwaltung es rechtlich kaum gelingen wird den Mobilfunkmast abzulehnen. Mit Mail vom 08.11.2016 wurde die Einschätzung der Bauverwaltung durch den Leiter des zuständigen Sachgebiets bei der Regierung von Oberbayern bestätigt.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 21.11.2016 wurde erneut über den Tagesordnungspunkt „Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1580 Gemarkung Garmisch, Anwesen Törlenstraße 22-26; hier: Kurzvortrag durch Herrn Rechtsanwalt Frank Sommer“ beraten.

Herr Frank Sommer erläuterte den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses die Möglichkeiten einer Kommune, sich dem Thema Mobilfunk steuernd zu nähern. Dabei wurde klar, dass eine Mobilfunkanlage in allen Baugebieten zumindest ausnahmsweise zulässig ist, wobei es eben im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Reinen Wohngebiet (WR) hierzu ergänzend der Erteilung einer Ausnahme bedarf.

Allenfalls mittels einer Bauleitplanung könnten die Standorte in Kommunen gesteuert werden.

Ob eine planungsrechtliche Steuerung der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im vorliegenden Fall erfolgsversprechend ist, lasse sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Sofern in diese Richtung gedacht werden sollte, erscheine zunächst eine orientierende technische Voruntersuchung sinnvoll, um Handlungsspielräume und Planungsoptionen abschätzen zu können. Auf der Grundlage einer solchen Untersuchung könne dann anhand sachlicher Gesichtspunkte über das Einleiten planungsrechtlicher Schritte und das Ergreifen von Sicherungsmitteln entschieden werden. Möglicherweise sei der Betreiber vor dem Hintergrund eines drohenden fundierten Planungsverfahrens zu einer dialogischen Lösung bereit.

Herr Sommer wies nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die bloße Ablehnung des Genehmigungsantrags nicht erfolgsversprechend und gleichzeitig haftungsträchtig sei. Davon sollte dringend Abstand genommen werden.

Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses beschlossen eine orientierende Untersuchung beim Umweltinstitut München e.V. in Auftrag zu geben.

Diese wurde den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses in der Sitzung am 23.01.2017 durch den Ersteller der Untersuchung vorgestellt. Ferner wurde beschlossen



der Deutschen Funkturm GmbH einen Standort am Stadion am Gröben als Alternative vorzuschlagen.

Am 25.11.2016 wurde von der Deutschen Funkturm GmbH Klage gegen die Baueinstellung erhoben.

Mit Schreiben des Marktes vom 01.02.2017 wurde der o.g. Alternativstandort der Deutschen Funkturm GmbH vorgeschlagen. Mit Email vom 10.02.2017 wurde dieser von der Deutschen Funkturm GmbH abgelehnt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 20.02.2017 wurden Vertreter der Telekom Technik GmbH und der Deutschen Funkturm GmbH geladen, um auch diesen Gelegenheit zu geben zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses kamen einstimmig zu dem Schluss, dass der beantragte Sendemast zugelassen werden sollte.

Im anschließenden öffentlichen Teil der Sitzung wurde beschlossen, dass die notwendige Ausnahme nach § 34 Abs. 2, § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 3, 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO erteilt wird.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 02.03.2017, eingegangen beim Markt am 13.03.2017 wurde die Klage der Deutschen Funkturm GmbH im Eilverfahren abgelehnt. Zur Begründung hieß es unter anderem, dass die Antragstellerin für die Errichtung der Mobilfunkanlage die Erteilung einer Ausnahme benötige, da die Mobilfunkanlage nicht

schon nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO allgemein zulässig sein dürfte und weder dargelegt ist noch sonst angenommen werden kann, dass die Anlage (nur) speziell dem Nutzungszweck der in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücke dient. Im Übrigen wurde der Gebietscharakter von einem reinen Wohngebiet zu einem allgemeinen Wohngebiet korrigiert.

Das Hauptsacheverfahren ist weiterhin anhängig.

Mit Bescheid des Marktes vom 17.03.2016 wurde der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 20.02.2017 vollzogen und der Deutschen Funkturm GmbH die Ausnahme nach § 34 Abs. 2, § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 3, 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO erteilt und die Baueinstellung vom 18.10.2016 aufgehoben.

Mit Baubeginnsanzeige vom 28.03.2017 wurde der Baubeginn am 03.04.2017 angezeigt. Der Sendemast wurde mittlerweile errichtet.

## 2. Rechtliche Einschätzung

Nach Ansicht der Bauverwaltung und auch der Regierung von Oberbayern wäre ein ablehnender Bescheid im Falle einer Klage durch die Deutsche Funkturm GmbH wohl nicht haltbar.

Nach der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts, Urteil vom 19.05.2011, Az. 2 B 11.397, die von der Literatur zumindest für Bayern als wegweisend anerkannt wird,



kann die Errichtung eines Mobilfunkmastes im faktischen allgemeinen Wohngebiet nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe abgelehnt werden, die hier jedoch nicht gegeben sind.

Orientiert an den Gründen des o. g. Urteils wird folgende rechtliche Einschätzung abgegeben:

1. Die Errichtung des Mobilfunkmastes ist nach Art 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) genehmigungsfrei möglich, da eine Gesamthöhe von 10 m nicht überschritten wird. Allerdings entbindet die Genehmigungsfreiheit nach Art 57 BayBO nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die Anlage gestellt werden (vgl. Art 55 Satz 2 BayBO); so ist in diesem Fall auch bei Genehmigungsfreiheit das Bauplanungsrecht einzuhalten.

2. Die Errichtung des Mobilfunkmastes ist bauplanungsrechtlich unter Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 2, § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3, 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zulässig.

Zwar wurde ursprünglich gerade diese durch den Bau- und Umweltausschuss abgelehnt. Dies war jedoch rechtlich nicht als unbedenklich zu bewerten. Mittlerweile wurde diese Ausnahme durch den Bau- und Umweltausschuss erteilt.

2.a) Die Errichtung des Mobilfunkmastes ist in einem reinen Wohngebiet sowie in einem allgemeinen Wohngebiet nicht bereits allgemein zulässig (vgl. § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 BauNVO).

2.b) Der Mobilfunkmast ist jedoch als Nebenanlage i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO einzustufen und damit grundsätzlich ausnahmsweise im reinen Wohngebiet und im allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichts stellen

Mobilfunk-Basisstationen (Antennenmasten mit zugehörigen Versorgungseinheiten) Bestandteile eines gewerblich betriebenen Mobilfunknetzes und damit bauplanungsrechtlich eine nicht störende gewerbliche Nutzung im Sinn der Baunutzungsverordnung dar. Insoweit bildet eine Mobilfunk-Basisstation einen Teil einer Hauptanlage.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist jedoch mittlerweile anerkannt, dass eine einzelne Mobilfunk-Basisstation auch eine fernmeldetechnische Nebenanlage i. S. v. § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO darstellt.

Im Rahmen des § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ist zudem anerkannt, dass es sich hierbei um Infrastruktursysteme handelt, deren Wirkung über die Grenzen des jeweiligen Baugebiets hinausgehen kann. Vor dem Hintergrund des § 14 Abs. 1 BauNVO hat der Begriff der Nebenanlage einen anderen Sinngelalt, nämlich den einer vom Hauptvorhaben „ausgelagerten“ Nutzungsweise, die in ihrer Wirkung jedoch auf das jeweilige Baugebiet beschränkt ist.

Mit § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO sollte aber eine Spezialregelung geschaffen werden, welche dazu dient, diesen speziellen Infrastruktursystemen einen erleichterten Zugang zu allen Baugebietstypen zu verschaffen.





Entscheidend für die Einordnung als Nebenanlage i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ist, ob die in Rede stehende Anlage bezogen auf das gesamte infrastrukturelle Versorgungsnetz eine untergeordnete Funktion hat oder von ihrer Funktion und Bedeutung so gewichtig ist, dass sie als eigenständig und damit als Hauptnutzung anzusehen ist.

Der hier in Frage stehende Mobilfunkmast dient der Lückenschließung im Mobilfunk-Netz der Deutschen Telekom, die die Deutsche Funkturm mit der Realisierung beauftragt hat. Nach deren Angabe ist „dieser Standort aus funktechnischer Sicht am besten geeignet, eine akzeptable Abdeckung der Ortsgebiets zu erreichen“.

Ob der betreffende Bereich auch ohne den fraglichen Mobilfunkmast sowohl mit UMTS noch mit GSM ausreichend versorgt ist, wurde bislang nicht dargelegt. Weiter wurden noch keine Angaben zur Reichweite des Mobilfunkmastes gemacht.

Nach den im Bauamt vorliegenden Unterlagen befindet sich die dem betreffenden Standort am nächsten gelegene Mobilfunk-Basisstation in einer Entfernung von ca. 355 Metern. Allerdings wird diese von einem anderen Anbietern betrieben. Die nächste von der Deutschen Funkturm GmbH betriebene Anlage befindet sich in einem Abstand von ca. 530 m.

2.c) Die Nachbarschaft kann sich hier auch nicht erfolgreich auf den Gebietserhaltungsanspruch berufen. Zwar gilt dieser auch im Bereich faktischer Baugebiete. Allerdings wollte der Ordnungsgeber mit § 14 BauNVO als Spezialvorschrift, welche für alle Baugebietsarten gilt, die dort genannten Anlagen privilegieren. Dies gilt insbesondere für die in § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO genannten speziellen Infrastruktursysteme, die für die Entwicklung und Versorgung der Baugebiete

erforderlich und notwendig sind. Die in diesen Vorschriften genannten Anlagen zählen somit zum Charakter einer jeden Baugebietsart. Daher kommt es für die Beurteilung solcher in § 14 Abs. 2 BauNVO genannten Anlagen nicht auf ihre Gebietsverträglichkeit an.

Im Hinblick auf den Gebietscharakter eines allgemeinen Wohngebiets folgt daraus, dass der Kreis derjenigen gewerblichen Anlagen, die im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig sind, aber über die reine Versorgung des Gebiets hinausgehen, durch § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ausgeweitet wird. Dies rechtfertigt sich daraus, dass derartige Infrastruktursysteme, auch soweit sie nicht unmittelbar den Bewohnern des Gebiets dienen, im öffentlichen Interesse erforderlich sind und aus technischen Gründen auf die Inanspruchnahme von Flächen auch im allgemeinen Wohngebiet angewiesen sind.

Die nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ausnahmsweise mögliche Zulassung einer dort genannten Nebenanlage kann den Gebietserhaltungsanspruch aus den o. g. Erwägungen somit nicht verletzen.

2.d) Das sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO und aus § 34 Abs. 1 BauGB ergebenden Gebot der Rücksichtnahme, also die Pflicht, bei Durchführung eines Vorhabens auf die



schutzwürdigen Interessen anderer Nutzungsberechtigter Rücksicht zu nehmen und sie keinen unzumutbaren Störungen auszusetzen, ist hier ebenfalls nicht verletzt.

Eine Verletzung des sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ergebenden Gebots der Rücksichtnahme kann sich nur auf die Art der baulichen Nutzung beziehen. Insbesondere im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen kann hier nicht von einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ausgegangen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen gelten dann als ausgeschlossen, wenn die in der notwendigen Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vorgegebenen Abstandsflächen eingehalten werden. Dies ist hier der Fall.

Das sich aus dem Tatbestandsmerkmal des „Sich-Einfügens“ in § 34 Abs. 1 BauGB ergebende Gebot der Rücksichtnahme ist ebenfalls nicht verletzt.

Zwar überragt der betreffende Funkmast alle bisherigen Gebäude in der Umgebung, begründet aber dennoch keine bodenrechtlichen Spannungen. Der Mobilfunkmast benötigt schon aus technischen Erwägungen eine gewisse Höhe. Zudem ist er schmal ausgeführt, so dass seine bodenrechtliche Wirkung nicht mit derjenigen massiver Gebäude gleichgesetzt werden kann.

Bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben rücksichtslos ist, sind die Interessen aller Beteiligten gegenüber zu stellen und gegeneinander abzuwägen, hier also die Interessen der Deutschen Funkturm an der Errichtung des Mobilfunkmastes sowie die Interessen des Marktes bzw. der Anwohner an der Nichtverwirklichung des Vorhabens.

Interessen des Marktes sind aufgrund der Ergebnisse zu 2.a) bis 2.d) nicht nachteilig berührt. Wohl müssen hier die Interessen der Anwohner zurücktreten, da sie nur geringfügig betroffen sind. Bei dem strittigen Mobilfunkmast kann aufgrund seiner Größe nicht von einer erdrückenden Wirkung ausgegangen werden. Die bloße optische Beeinträchtigung, die sicher gegeben ist, ist jedoch als Rechtsposition im Baurecht nicht geschützt. Das ästhetische Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters, der die Erfordernisse der technischen Entwicklung in Rechnung stellt, wird nicht erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Mobilfunkmasten auf Gebäuden zählen nach Ansicht des BayVGH inzwischen zu einem alltäglichen Anblick.

2.e) Schließlich steht die Entscheidung über die Erteilung der beantragten isolierten Abweichung in Form einer Ausnahme im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde.

Hierbei ist zu beachten, dass ausnahmsweise zugelassene Vorhaben quantitativ deutlich hinter der Regelbebauung zurückbleiben müssen. Auch dürfen ausnahmsweise zugelassene Anlagen keine prägende Wirkung auf das Baugebiet entfalten.

Grundsätzlich erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Errichtung einer Mobilfunk-Anlage, um eine ausreichende Mobilfunk-Versorgung in einem Gebiet sicherzustellen. Es bedürfte daher gravierender städtebaulicher Gründe, um in einem solchen Fall die Erteilung einer Ausnahme aus Ermessensgründen zu versagen.

Es handelt sich vorliegend um den ersten und einzigen Mobilfunkmasten in dem oben beschriebenen allgemeinen Wohngebiet.

Eine prägende Wirkung scheidet damit ebenso aus wie eine quantitative Überlegenheit. Zudem liegt lediglich eine gewerbliche Nebennutzung vor, so dass das Baugrundstück in der Hauptsache weiterhin zu Wohnzwecken genutzt wird. Auch im Hinblick auf den



Platzverbrauch nimmt die gewerbliche Nebennutzung eine nur untergeordnete Rolle auf dem Baugrundstück ein.

Die Versagung wäre somit vor allem im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermessensfehlerhaft und somit angreifbar.

Bauleitplanung:

Grundsätzlich ist es möglich die Standorte von Mobilfunksendeanlagen durch eine entsprechende Bauleitplanung zu steuern.

Hierzu müssten je Ortsteil verschiedene Bebauungsplanumgriffe abgesteckt werden in denen wiederum Standorte für Mobilfunksendeanlagen auf Grundlage eines fundierten Gutachtens festgesetzt werden.

Um einen Ort wie Garmisch-Partenkirchen mit einer fast durchgehenden Wohnbebauung jedoch flächendeckend mit Mobilfunk (und auch mit mobilem Internet) zu versorgen, wäre es unweigerlich notwendig, Mobilfunksendeanlagen auch in Wohngebieten festzusetzen.

Inwieweit es gelingt die Anwohner eines Gebietes in dem die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage zulässig ist von deren Notwendigkeit, genau an diesem Standort zu überzeugen, bleibt aus der Erfahrung mit der Sendeanlage in der Törlenstraße wohl fraglich.

Zu erwähnen ist auch der temporäre Aspekt einer Bauleitplanung.

Eine Bauleitplanung ist auf die Schaffung von Baurecht, d.h. auf mehrere Jahre (15 bis 20) ausgelegt. Die Dauer des Verfahrens zur Aufstellung eines Bauleitplans ist abhängig von der Menge und Qualität der eingehenden Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und kann mehrere Monate bis einige Jahre in Anspruch nehmen. Das gleiche gilt auch für die Änderung von Bauleitplänen.

Allein hieraus wird schon ersichtlich, dass das Instrument der Bauleitplanung nicht zur Steuerung von sich rasant weiterentwickelnder Technik, insbesondere Mobilfunk, geeignet ist. Zudem hat auch die Bauleitplanung den Bestandschutz von zulässiger Weise errichteter Anlagen zu berücksichtigen.

Aus Erfahrungen, gerade auch von Kommunen die mit Bauleitplanungen zur Steuerung von Mobilfunk Erfahrungen gesammelt haben, kann dies jedoch auch einen Nachteil im Hinblick auf die Nutzung von sich weiterentwickelnder Technik bedeuten.

#### **Der Marktgemeinderat beschließt:**

Der Marktgemeinderat hat sich nochmals mit dem Thema befasst.

Der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 20.02.2017 wird bestätigt.

**JA-Stimmen: 29**

**NEIN-Stimmen: 1 (Schröter)**

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

Hinweis: GRM Martin Schröter teilt mit, das er sein Abstimmungsverhalten bei den Tagesordnungspunkten 6a, 6b sowie 6c namentlich vermerkt haben möchte.



**Tagesordnungspunkt 6b):**

Mobilfunk;  
Antrag der CSU-Fraktion auch weiterhin das vorbereitende Dialogverfahren durchzuführen und „FEE-2-Projekt“-Förderung in Anspruch zu nehmen

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer erläutert den Sachverhalt.

Mit Schreiben vom 15.05.2017 beantragt die CSU-Fraktion das „Dialogverfahren“, also die Lösungsfindung mit den Mobilfunkbetreibern, den Bürgern und den gemeindlichen Entscheidungsträgern an Stelle eines Standortkonzeptes durchzuführen.

Desweiteren soll die sog. „FEE-2-Projekt“-Förderung, welche im Rahmen des Mobilfunkpakts II seitens der Bayerischen Staatsregierung ins Leben gerufen wurde, in Anspruch genommen werde.

Eine Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zu Mobilfunkstandortkonzepten sowie Einzelheiten zum „FEE-2-Projekt“ können der Anlage entnommen werden.

**Der Marktgemeinderat beschließt:**

Im Hinblick auf künftige Anfragen zu Mobilfunkstandorten wird weiterhin das „Dialogverfahren“ angewandt. Anfragen hierzu werden in einer Sitzung des Bau- und Umweltausschusses behandelt.

Bei der Beantragung von neuen Standorten werden die geförderten Leistungen des „FEE-2-Projekt“ in Auftrag gegeben und eine Förderung in Anspruch genommen.

**JA-Stimmen: 29**

**NEIN-Stimmen: 1 (Schröter)**

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

**Tagesordnungspunkt 6c):**

Mobilfunk;  
Antrag von GRM Martin Schröter „Im Interesse aller Bürger; Gravierende Planungsfehler des Rathauses in Bezug auf die Aufstellung des Funkmastes in der Törlenstraße wiedergutmachen“

1. Bürgermeister Dr. Sigrid Meierhofer erläutert den Sachverhalt.

Mit Email vom 19.05.2017 stellte Gemeinderatsmitglied Martin Schröter folgenden Antrag:

**Im Interesse aller Bürger: Gravierende Planungsfehler des Rathauses in Bezug auf die Aufstellung des Funkmastes in der Törlenstraße wiedergutmachen**

**I. Begründung:**

Die Aufstellung des Funkmastes auf dem Haus Törlenstraße 24-26, mitten in einem Wohngebiet, verunsichert Hunderte von Bürgern in ganz Garmisch-Partenkirchen. Sie haben berechtigte Sorgen um ihre Gesundheit, um den Wert ihres Eigentums und um das Ortsbild. Sie fürchten einen Wildwuchs von Funkmasten in Garmisch-Partenkirchen. Sie sind betroffen, aber nicht hilflos. Dennoch gleicht die Aufklärung des Sachverhalts einem hochkomplizierten Puzzle oder schwerster Detektivarbeit. Das von der Gemeinde beim Umweltinstitut München in dieser Sache in Auftrag



gegebene und mit Tausenden von Euro von den Bürgern bezahlte Gutachten sollte zunächst unter Verschuß gehalten werden, ihr Verfasser soll weder öffentlich noch nichtöffentlich immer noch nicht gehört werden.

Tatsache ist, daß gemäß §7a der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) die Kommune, in deren Gebiet eine Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22.08.13 errichtet werden, durch die Betreiber angehört werden muß. Die Kommune erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen. (Quelle iuris zitiert nach: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

Vor diesem Hintergrund hat das Rathaus nach allem, was dem Antragsteller bekannt ist, schwere Planungsversäumnisse zulasten der Gesundheit und des Vermögens der Bürger begangen:

Die erste Bürgermeisterin beruft sich darauf, den Beschluß des Bauausschusses - gemeint ist wohl der Beschluß vom 20.02.17 - umsetzen zu müssen. Dort heißt es:

"Frau 1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer erläuterte den Tagesordnungspunkt. In der orientierenden Voruntersuchung wurde ein alternativer Standort an der Gröbenschule vorgeschlagen. *Dieser Standort wurde den Betreibern, der Deutschen Funkturm GmbH und der Telekom Technik GmbH vorgeschlagen. Von Seiten der Betreiber wurde jedoch ein nochmaliger Einstieg in ein dialogisches Verfahren mit der Begründung, dass bereits ein sehr hoher fünfstelliger Betrag in den Standort Törlenstraße investiert wurde, abgelehnt. Die 1. Bürgermeisterin führte weiter aus, dass die Erfolgsaussichten den Mast in der Törlenstraße mit den dem Markt Garmisch-Partenkirchen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu verhindern gegen Null gehe und der Anspruch der Betreiber auf Schadensersatz gegen den Markt Garmisch-Partenkirchen stetig steige.* Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses sprachen einstimmig ihr Bedauern aus, baten jedoch um Verständnis, da die rechtliche Situation keine andere, vernünftige Wahl lasse, als die Mobilfunkanlage zuzulassen."

Hingegen führt die erste Bürgermeisterin am 18.05.17 gegenüber dem Antragsteller und nachrichtlich gegenüber den Mitgliedern des Marktgemeinderats aus:

"Bei der von Ihnen zitierten Anfrage vom 06.11.2014, die sich auf den Bereich des Stadions am Gröben bezogen hat und welche mir als informelle E-Mail in Zusammenhang mit Fragen zur mobilen Versorgung für den G7-Gipfel direkt von Herrn Käbler von der Deutschen Telekom AG gesendet wurde, hat der Vertreter der Deutschen Telekom lediglich auf seine Anfrage zur Einschätzung des vorgeschlagenen Standortes eine Antwort per E-Mail erhalten, dass wir (zum damaligen Zeitpunkt) keine Entwicklungspotentiale auf gemeindeeigenem Grund sehen. Da wie Sie sicher wissen, das Stadion am Gröben nicht im Eigentum des Marktes steht, sondern lediglich angepachtet ist, haben wir hier sicherlich keine, auf eine hier durch die Telekom noch formal einzureichende Suchkreisanfrage, vorwegnehmende Entscheidung getroffen."

Aus diesen widersprüchlichen Darstellungen ist zu schlußfolgern, daß die erste Bürgermeisterin im Bauausschuß den Sachverhalt am 20.02.17 unzutreffend dargestellt, also den Bauausschuß falsch unterrichtet hat:



Erstens ist es nach der Lage des Gesetzes beim Mitspracherecht der Gemeinde völlig unerheblich, in wessen Eigentum das Grundstück ist, auf dem eine Hochfrequenzsendeanlage errichtet werden soll. Vielmehr hat die Marktgemeinde ein übergeordnetes Planungs- und Gestaltungsrecht, das sich am Gemeinwohl orientieren muß. Dieses wesentliche Faktum hat die erste Bürgermeisterin übersehen, oder sie verfügt trotz ihrer Erklärung, transparent zu handeln über Wissen, das den Bürgern und dem Marktgemeinderat vorenthalten wurde.

Zweitens hat das Rathaus nach den vorliegenden Informationen keinen Versuch unternommen, von seinem gesetzlich verankerten Planungs- oder Gestaltungsrecht in Bezug auf den Standort Törlestraße Gebrauch zu machen. Oder das Rathaus hat diesen Standort sogar genehmigt, ohne die Bürger geschweige denn den Marktgemeinderat zu fragen. In diesem - theoretischen - Fall wäre die erfolgte Genehmigung dem Bauausschuß sogar verschwiegen worden.

Daraus folgt erstens:

Der Bauausschuß hat aufgrund falschen und unvollständigen Sachverhalts, vorgetragen von der ersten Bürgermeisterin, entschieden. Damit ist seine Entscheidung von Anfang an nichtig.

Daraus folgt zweitens:

Eine von Anfang an nichtige Entscheidung bindet die erste Bürgermeisterin nicht.

Daraus folgt drittens:

Die Marktgemeinde hat die Pflicht zu veranlassen, daß der Funkmast in der Törlestraße sofort abgebaut und in das nach Bundesgesetz vorgesehene dialogische Verfahren mit der Deutschen Telekom bzw. den Funkmastbetreibern eingestiegen wird.

## **II. Antrag:**

Der Marktgemeinderat erkennt, daß der in Bezug auf den Funkmast in der Törlestraße am 20.02.17 von seinem Bauausschuß gefaßte Beschluß von Anfang an nichtig war und die erste Bürgermeisterin daher nicht bindet.

Der Marktgemeinderat fordert das Rathaus auf, evtl. stillschweigende Zustimmungen gegenüber der Deutschen Telekom und ihrer Tochterunternehmen zu widerrufen mit dem Ziel, in das nach Bundesrecht vorgesehene dialogische Verfahren mit den Funkmastbetreibern einzutreten. Der Funkmast in der Törlestraße wird abgebaut.

## **III. Kosten:**

Keine.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Aus Sicht der Verwaltung kann den Ausführungen des GRM Martin Schröter nicht gefolgt werden. Es bestehen vielmehr keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des im Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 20.02.2017 gefassten Beschlusses.

Es wird daher empfohlen, den Antrag abzulehnen.

## **Der Marktgemeinderat beschließt:**

Der Antrag wird abgelehnt.



**JA-Stimmen: 29**

**NEIN-Stimmen: 1 (Schröter)**

**1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer stellt fest, dass der Beschlussvorschlag angenommen ist.**

**Tagesordnungspunkt 2:** Wiedervorlage Fortführung Kooperation „Zugspitz Arena Bayern-Tirol“, Sachentscheidung Beteiligung des Marktes

Tourismudirektor Peter Ries erläutert den Sachverhalt.

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.09.2015 wurde der Gründung des Vereins „Zugspitz Arena Bayern-Tirol“ und dem Beitritt des Marktes zugestimmt.

Für die laufenden Projekte der Kooperation betrug der Anteil des Marktes im Jahre 2015 150.000,- € und im Jahre 2016 140.000,- Euro. Für das Jahr 2017 wurden 120.000,-Euro in den Haushalt eingestellt. Auf Grund des Gesamtvolumens der 3-jährigen Beteiligung in Höhe von über 400.000,- € ist für die Sachentscheidung der jährlichen Beteiligungen der Gemeinderat zuständig.

Der Tourismusausschuss hat diesen Sachverhalt in seiner Sitzung vom 27.04.2017 behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat folgendes:

**Der Marktgemeinderat beschließt:**

Mit der Beteiligung des Marktes im Jahre 2017 in Höhe von 120.000,- € für die laufenden Projekte des Vereins „Zugspitz Arena Bayern-Tirol“ besteht Einverständnis.

**Tagesordnungspunkt 3:** Betrauungsakt zur Übertragung der „ZugspitzCard“ auf die Bayerische Zugspitzbahn Bergbahn AG

Tourismudirektor Peter Ries erläutert den Sachverhalt.

Im Zweckverband „Ferienregion Zugspitzland“ haben sich die Gemeinden Eschenlohe, Farchant, Grainau, Oberau und der Markt Garmisch-Partenkirchen zusammengeschlossen, um den Tourismus in den beteiligten Ortschaften zu fördern und zu koordinieren. Dieser Zweckverband ist auch Träger der „ZugspitzCard“, einer hochwertigen elektronischen und durch die Gemeinden subventionierten Kaufkarte, die dem Inhaber innerhalb des Gültigkeitszeitraumes freien Zutritt zu den wichtigsten touristischen Einrichtungen der Region gewährt.

Der Zweckverband "Ferienregion Zugspitzland" wird nach dem Willen der beteiligten Kommunen durch die Gemeinden Farchant, Oberau und Eschenlohe weitergeführt. Grainau und Garmisch-Partenkirchen scheiden aus dem Zweckverband aus. Die "ZugspitzCard" soll unter Koordination der Bayerischen Zugspitzbahn Bergbahn AG fortgeführt werden. Da die Gemeinden hierzu an die BZB eine jährliche Grundfinanzierung leisten – welche bisher dem Zweckverband „Ferienregion Zugspitzland“ zukam – sind



insbesondere die Regelungen der Bayerischen Gemeindeordnung, die beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union sowie die nationalen vergaberechtlichen Bestimmungen vor Übertragung der Trägerschaft an die BZB zu beachten:

1. Den Gemeinden ist nicht gestattet, als gemeinsamer Vertragspartner ohne Vereinigung in besonderer Rechtsform gegenüber der BZB aufzutreten. Insbesondere die Wahrnehmung der hieraus resultierenden Rechte und Pflichten bezüglich der Vertretung im Außen- und Innenverhältnis (organschaftliche Vertretung) ist dadurch nicht gewährleistet. Die einfachste Form des privatrechtlichen Zusammenschlusses wäre die Gründung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Die Bayerische Gemeindeordnung (GO) untersagt jedoch wegen fehlender Haftungsbeschränkung diese Art des Zusammenschlusses (Art. 92 Abs. 1 Nr. 3 GO). Auch die Beibehaltung des Zweckverbands originär zu dem Zweck der Fortführung der ZugspitzCard ist keineswegs praktikabel; sowohl unter Betrachtung rechtlicher als auch finanzieller Gesichtspunkte (vgl. Art. 34 KommZG). Aus diesem Grunde ist es nur dann möglich mit der BZB einen Vertrag abzuschließen, wenn jede Gemeinde einzeln gegenüber der BZB als Vertragspartner auftritt.
2. Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Davon ausgenommen sind u. a. Subventionen an die Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAWI) vom Staat beauftragt werden. Einzelheiten hierzu hat die Europäische Kommission im sog. DAWI-Freistellungsbeschluss vom 20.12.2011 festgelegt. Auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses ist es erforderlich, dass das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung einer DAWI mittels *Betrauungsakt* betraut ist. Der *Betrauungsakt* stellt einen Verwaltungsakt nach Art. 35 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) dar; d. h. der BZB wird im Wege des öffentlichen Rechts die Trägerschaft der „ZugspitzCard“ als Teil der kommunalen touristischen Wirtschaftsförderung übertragen. Der Betrauungsakt als solcher kann jederzeit erweitert, eingeschränkt oder gänzlich im Wege des Verwaltungsrechts aufgehoben werden.
3. Durch die Anwendung des DAWI-Freistellungsbeschlusses ergibt sich nach dem EU-Beihilferecht keine Ausschreibungspflicht. Jedoch soll das betraute Unternehmen als günstigster Bieter im Rahmen eines transparenten Vergabeverfahrens ausgewählt worden oder die Ausgleichsleistungen auf die Nettokosten beschränkt sein, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen für die Erbringung der DAWI-Leistung aufbringen würde.

Da bisher dem Zweckverband die Handhabung der ZugspitzCard oblag, ist die in der Nr. 2 aufgeführte Variante zu bevorzugen, da die Übertragung an die BZB wirtschaftlicher und kostengünstiger ist als die Aufrechterhaltung des Konstrukts „Zweckverband“.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, durch den sog. „Betrauungsakt“ auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission rechtmäßig der Bayerischen





Zugspitzbahn Bergbahn AG die Trägerschaft der „ZugspitzCard“ zu übertragen. In einer gesondert zu schließenden Rahmenbedingungsvereinbarung, die jede Gemeinde einzeln abzuschließen hat, sind die Einzelheiten zum Betrieb der ZugspitzCard formuliert.

Die Höhe der Beteiligung für den Markt Garmisch-Partenkirchen liegt bei jährlich 30.000,- EUR und wird über den Haushalt von GaPa Tourismus abgewickelt.

## BETRAUUNGSAKT

des Marktes Garmisch-Partenkirchen  
- nachfolgend *Gemeinde* -

zur Übertragung der „ZugspitzCard“  
an die Bayerische Zugspitzbahn Bergbahn AG  
- nachfolgend *BZB* -

auf Grundlage des

*BESCHLUSSES DER KOMMISSION*  
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs.2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -,

der

*MITTEILUNG DER KOMMISSION*  
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union  
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

*MITTEILUNG DER KOMMISSION*  
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

*RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION*  
vom 16. November 2006



über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

## **§ 1**

### **Gemeinwohlaufgabe**

- (1) Die Gemeinde ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern und zu steigern. Hiervon erfasst ist auch Erbringung touristischer Dienstleistungen.
- (2) Touristische Dienstleistungen sind von den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission erfasst.

## **§ 2**

### **Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen**

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

Die Gemeinde betraut die BZB mit der Erbringung touristischer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

Diese Leistungen umfassen Abwicklung der Produkte „ZugspitzCard“ und „ZugspitzCardGold“ (nachfolgend „ZugspitzCard“), insbesondere

- a) Betrieb und Durchführung der „ZugspitzCard“ und möglicher zugehöriger Ersatz-, Folge- und/oder Ersatzprodukte mit dazugehöriger und erforderlicher personeller, räumlicher und sachlicher Ausstattung
- b) Weiterentwicklung der „ZugspitzCard“
- c) Bewerbung der „ZugspitzCard“

## **§ 3**

### **Dauer der Betrauung**

(zu Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung der BZB nach § 2 ist befristet auf 3 Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die Gemeinde keine Änderungen der Betrauung beabsichtigt.
- (2) Die Gemeinde kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.
- (3) Einzelheiten ergeben sich aus einem gesondert zu schließenden privatrechtlichen Vertrag.

## **§ 4**

### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen**

(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 erforderlich, kann die Gemeinde der BZB Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses zuwenden.



- (2) Die Ausgleichsleistungen der Gemeinde erfolgen ausschließlich zu dem Zweck, die BZB in die Lage zu versetzen, die ihr nach § 2 übertragenen Dienstleistungen zu erfüllen.
- (3) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (4) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich aus einem gesondert zu schließendem privatrechtlichen Vertrag; auf Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a des Freistellungsbeschlusses wird verwiesen.

## **§ 5**

### **Trennungsrechnung**

(zu Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit die BZB sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, sind buchhalterisch die Kosten und Einnahmen, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 entstehen, von allen anderen Tätigkeiten getrennt auszuweisen. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.
- (2) Nach Legung des Jahresabschlusses sind der Gemeinde die Ergebnisse in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 6**

### **Kontrolle von Überkompensation**

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der BZB erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen nach § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht, führt die BZB den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss und der Trennungsrechnung nach § 5.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 v. H. des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Gemeinde die BZB zur Rückzahlung des überhöhten Betrags auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10 v. H. des durchschnittlichen Jährlichen Ausgleichs, kann der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

## **§ 7**

### **Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen**

(zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)



Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser Betrauungsakt tritt mit Wirkung vom 01.11.2017 in Kraft.

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses Nr. .... vom .....

Garmisch-Partenkirchen, den .....

Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin

### **Der Marktgemeinderat beschließt:**

Mit dem Vorschlag der Verwaltung besteht Einverständnis. Die 1. Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Betrauungsakt sowie die zu schließende Rahmenbedingungsvereinbarung mit der BZB zu unterzeichnen.

**Tagesordnungspunkt 4:** Distanzierung von der Vergabe an Ehrenbürgerrechten, die in der Zeit des Nationalsozialismus verliehen wurden

1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer erläutert den Sachverhalt.

Der Markt Garmisch hat am 30.03.1933 an Adolf Hitler, Hermann Göring, Paul von Hindenburg, Franz Ritter von Epp und Adolf Wagner das Ehrenbürgerrecht verliehen. Der Markt Garmisch-Partenkirchen vergab zudem am 04.02.1936 an Hans Pfundtner das Ehrenbürgerrecht „wegen besonderer Verdienste bei der Durchführung der IV. Olympischen Winterspiele 1936“.

Nach Recherchen des Marktarchivs Garmisch-Partenkirchen wurden vom ehemaligen Markt Partenkirchen und der ehemaligen Gemeinde Wamberg keine Ehrenbürgerrechte an Personen mit nationalsozialistischem Hintergrund verliehen.

Das kommunale Ehrenbürgerrecht ist seit Kriegsende in Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung und ihrer Vorgängerfassungen geregelt. Demnach kann die Kommune Persönlichkeiten, die sich besonders um ihre Gemeinde verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Da es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt, kann dies nur an lebende Personen verliehen werden. Mit dem Tode erlischt dieses Recht nach herkömmlicher Rechtsmeinung (Kommunalrecht Skriptum Hof – Dr. Büchner, Raithel, Schäfer, Taubmann Uckel). Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat diese Rechtsmeinung



zudem auch bei Erlass der derzeit gültigen Ehrungsordnung (Satzung über Ehrungen durch den Markt Garmisch-Partenkirchen) vom 7. April 2006 in § 8 Abs. 4 nochmals klarstellend geregelt.

Die hier in Betracht kommenden Ehrenbürgerrechte sind deshalb, da alle Personen bereits verstorben sind, mit deren Tode erloschen.

Nachdem der Marktgemeinderat nach Ende des 2. Weltkrieges bisher keinen klarstellenden Beschluss über eine Aberkennung von Ehrungen und Ehrenbürgerrechten gefasst hat, wird als Zeichen der Distanzierung gegen jede Art nationalsozialistischer Tendenzen und Rassismus sowie als gemeinsames Eintreten für Demokratie und Toleranz vorgeschlagen dies durch deklaratorischen Beschluss nun nachzuholen.

Einen ähnlichen Beschluss haben bereits mehrere vergleichbare Kommunen gefasst.

#### **Der Marktgemeinderat beschließt:**

Der Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen erklärt alle Ehrungen, insbesondere die Ehrenbürgerrechte, die in der Zeit der Diktatur des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 direkt an Personen mit nationalsozialistischem Zusammenhang verliehen wurden, für ungültig.

Auch wenn nach geltendem Recht eine Ehrenbürgerwürde mit dem Tode erloschen ist und damit als ungültig betrachtet werden kann, distanziert sich der Markt Garmisch-Partenkirchen damit als Zeichen gegen jede Art nationalsozialistischer Tendenzen und Rassismus von allen Beschlüssen, insbesondere von den Beschlüssen vom 30.03.1933 und vom 02.02.1936 und bekennt sich uneingeschränkt zu Freiheit, Demokratie und Toleranz.

#### **Tagesordnungspunkt 5:**

Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Garmisch-Partenkirchen für den Beirat für Kinder und Jugend;  
Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2017

2. Bürgermeister Wolfgang Bauer erläutert den Sachverhalt.

Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung der Beiräte, durch die sich der Marktgemeinderat beraten lässt, werden jeweils in einer Geschäftsordnung geregelt, § 6 GeschO.

Der Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschuss hat den Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2017 nach Anhörung des Beirats für Kinder und Jugend in seiner Sitzung am 24.05.2017 vorberaten. Der Änderungsantrag wurde mit der Bitte um vorschlagsgemäße Beschlussfassung - *unter Berücksichtigung der vorgenommenen Änderungen* - in die Sitzung des Marktgemeinderats am 31.05.2017 verwiesen.

#### **Der Marktgemeinderat beschließt aufgrund der Empfehlung des Haupt-, Wirtschafts-, Sozial- und Nachhaltigkeitsausschusses vom 24.05.2017:**

1. Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Garmisch-Partenkirchen für den Beirat für Kinder und Jugend

Vom ...



Der Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen bildet aufgrund von Art. 45 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen einen Beirat für Kinder und Jugend und erlässt folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Garmisch-Partenkirchen für den Beirat für Kinder und Jugend:

#### Art. 1 – Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Garmisch-Partenkirchen für den Beirat für Kinder und Jugend vom 09.01.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sollte sich der Hauptwohnsitz durch berufliche Weiterbildung (Studium etc.) ändern, so können die Jugendlichen auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglieder im Jugendbeirat bleiben, höchstens allerdings bis Beendigung des 19. Lebensjahres.“

#### Art. 2 – Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats Garmisch-Partenkirchen für den Beirat für Kinder und Jugend tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, ...

Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin

**Tagesordnungspunkt 7:** Sanierung des Olympiastadions Garmisch-Partenkirchen;  
Sanierung Gebäudehülle & raumbildende Ausbauten

Leiter Bauamt Jörg Hahn erläutert den Sachverhalt.

#### **Umfang der Arbeiten**

##### *Sanierung Gebäudehülle*

Die Sanierung der Gebäudehülle umfasst folgende Arbeiten:

- Sanierung der Dächer an der Ost- und Westkurve
- Sanierung der Fassaden, Stützmauern und der Tribüne der Ostkurve
- Nicht nutzungsspezifische Sanierung der Innenräume
- Trockenlegung der Kelleraußenwände
- Austausch der Heizungsanlage und Umstellung auf ein Gasbrennwertgerät
- Neuverlegung der Heizungsverteilung
- Neuinstallation diverser Elektroanlagen
- Arbeiten zum Blitzschutz
- vorbereitende Maßnahmen für ein späteres Nutzungskonzept



*Raumbildende Ausbauten*

Beim Umbau und Sanierung des Skistadions in GAP sollen neu eine WC-Anlage für Sonderveranstaltungen wie auch Räume für Umkleiden/Duschen/WCs für den Breitensport geschaffen werden.

Auf der Westseite der Ostkurve sollen WCs für Sonderveranstaltungen untergebracht werden.

Im Bereich des Heizraums in der Ostkurve soll die Heizungszentrale in der Höhe (best. überhoch) reduziert werden und eine neue Decke eingezogen werden um Platz für die öffentlichen WCs zu schaffen.

Die Umkleiden für den Breitensport sollen im EG der Westtribüne (unter der Ehrentribüne) integriert werden, hierzu sollen die bisherigen Werkstatt- bzw. Lagerräume umgenutzt werden.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates nehmen diese Informationen zu Kenntnis.